

Entwurf vom 10. Juni 2014

[Der Vermerk entfällt, sobald der Entwurf dem Kabinett vorgelegt wird.]

Entwurf

Gesetz

zu **der Vereinbarung** zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung mit Island)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung mit Island nach ihrem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

[Die nach Zustandekommen des Gesetzes nach § 58 GGO erforderlichen Einfügungen sind bei der Anforderung des federführenden Ressorts auf Herstellung der Urschriften der Schriftleitung des Bundesgesetzblatts Teil II im Bundesamt für Justiz mitzuteilen (z. B. Schlussformel, Verkündungsformel, Reihenfolge der Unterschriften).]

[Nach Herstellung der Gesetzesurschrift ist Folgendes zu beachten:]

[(a) Das Ausfertigungsdatum und das Datum nach der Schlussformel werden durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin eingefügt.]

[(b) Bei Abwesenheit eines der Unterzeichner werden maschinen- oder handschriftlich die Wörter „Für den (oder: die) ... Der (oder: Die) ... [es folgt die Bezeichnung des Vertreters oder der Vertreterin]“ eingefügt.]